

Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur gemeinsamen elterlichen Sorge unverheirateter Eltern – Urteil vom 3. Dezember 2009

Geltende Rechtslage

Seit der Reform des Kindschaftsrechts ist im BGB geregelt, dass die ledige Mutter eines Kindes die alleinige elterliche Sorge ausübt, sofern nicht beide Eltern eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben.

Für gut die Hälfte der 2008 in Deutschland von nicht miteinander verheirateten Eltern geborenen Kinder wurden solche gemeinsamen Sorgeerklärungen abgegeben – bei 49,3 % hat die ledige Mutter die Alleinsorge inne.

Gegen den Willen der nichtverheirateten Mutter ist es dem Kindesvater bis heute nicht möglich, die gemeinsame Sorge vor Gericht zu erstreiten. Das Bundesverfassungsgericht entschied 2003, dass die geltende gesetzliche Regelung verfassungskonform ist, hat aber damals schon den Gesetzgeber aufgefordert, die Lebenswirklichkeit nicht verheirateter Eltern zu prüfen und zumindest den Vätern, die mit Mutter und Kind als Familie zusammenleben, einen Zugang zur gemeinsamen elterlichen Sorge zu eröffnen.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs

Vor dem Europäischen Gerichtshof hatte der Vater einer 1995 geborenen Tochter geklagt, der zunächst 3 Jahre mit der Mutter des Kindes und dem Kind zusammenlebte. 1998 trennten sich die Eltern und die Tochter blieb beim Vater. Seit 2001 lebt das Kind bei der Mutter. Der Vater hat zwar regelmäßigen Umgang zu seiner Tochter, fordert aber auch ein gemeinsames Sorgerecht.

Der Europäische Gerichtshof bewertet in seinem Urteil vom 3. Dezember 2009 die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2003 eine Verletzung der Menschenrechtskonvention, weil die Klage eines Vaters damals mit der Begründung abgewiesen wurde, dass eine Entscheidung gegen den Willen der Mutter in jedem Fall schlecht für das Kind wäre.

Der deutsche Gesetzgeber ist nunmehr aufgefordert, das Familienrecht so auszugestalten, dass dem Vater zumindest die Möglichkeit offen steht, eine familiengerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge zu verlangen.

Einschätzung des Urteils

Das Ergebnis des Europäischen Gerichtshofs ist nicht überraschend – denn es orientiert sich am europäischen Standard und eine der deutschen Rechtslage vergleichbare Vorrangstellung der ledigen Mutter gibt es nur noch in Österreich, der Schweiz und Liechtenstein.

Im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit ist es zu begrüßen, dass zukünftig der Vater eines nicht ehelich geborenen Kindes auch gegen den Willen der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge beim Familiengericht beantragen kann.

In der Mehrzahl der Fälle ist die Alltagsrealität jedoch eine ganz andere: In aller Regel leben die Kinder bei den Müttern und werden von diesen auch umfassend versorgt und erzogen. Die Zahl der Väter nicht ehelich geborener Kinder, die wenig Interesse an den Kindern zeigen und nur sehr begrenzt Alltagspflichten übernehmen wollen, ist weitaus größer als die Zahl der Fälle, in denen die Mutter trotz bestehender Vater-Kind-Beziehungen und Verantwortungsübernahme durch die Väter eine gemeinsame Sorgeerklärung ablehnen.

Der SkF regt deshalb an, dass bei einer gesetzlichen Neuregelung zur elterlichen Sorge nicht verheirateter Eltern mit in den Blick genommen wird, wie der Vater seinen elterlichen Pflichten nachzukommen gedenkt bzw. bis zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung nachgekommen ist (regelmäßige Unterhaltszahlungen, zuverlässige Umgangskontakte, Einhaltung der Wohlverhaltensklausel etc.).

Der SkF empfiehlt auch allen Paaren, im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzungen selbst nach einer einvernehmlichen Konfliktlösung zu suchen. Dazu bieten zahlreiche Ortsvereine Mediation an, ein Verfahren, in dem Eltern lernen ihre Konflikte mit professioneller Unterstützung eigenverantwortlich gemeinsam zu lösen.

Da nach dem seit 2008 geltenden Unterhaltsrecht alleinerziehende Mütter frühzeitiger und umfassender als früher einer eigenen Erwerbstätigkeit nachzugehen verpflichtet und die Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt erheblich sind, ist eine stärkere Beteiligung der Väter an der alltäglichen Betreuungs- und Erziehungsarbeit erforderlich.

Dazu wiederum sind gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu entwickeln, die die partnerschaftliche Arbeitsteilung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter ermöglichen.

4. Dezember 2009
Petra Winkelmann